



Regierungsratsbeschluss vom 28. August 2018

Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause (Pflegebeitragsverordnung) (SG 329.110); Änderung

P181165

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause (Pflegebeitragsverordnung) vom 4. Dezember 2012.

Begründung

Bis 2017 wies die Abklärung des Anspruchs auf IV-Leistungen bei Minderjährigen grosse Synergien mit der Überprüfung des Leistungsanspruchs auf den kantonalen Beitrag auf. Per 1. Januar 2018 hat das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) zur Sicherstellung der schweizweiten Rechtsgleichheit jedoch neue Weisungen erlassen. Mit der Ergänzung sollen die Abklärungen für die kantonalen Beiträge und die Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung entsprechend harmonisiert werden.

